

RS Lvwg 2020/9/8 LVwG-VG-7/002-2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.09.2020

Rechtssatznummer

3

Entscheidungsdatum

08.09.2020

Norm

LVergabenachprüfungsG NÖ 2003 §16

BVergG 2018 §302 Abs1 Z5

1. BVergG 2018 § 302 heute
2. BVergG 2018 § 302 gültig ab 21.08.2018

Rechtssatz

Die Auslegung von Angeboten - als zivilrechtliche Willenserklärungen - hat anhand des objektiven Erklärungswertes zu erfolgen (vgl BVA F/0001-BVA/14/2006-44 ua). Die Bedeutung der Angebotserklärung richtet sich weder nach den Motiven des erklärenden Bieters, noch nach dem subjektiven Verständnis des Erklärungsempfängers (Auftraggebers). Vielmehr richtet sich die Bedeutung danach, wie die Erklärung bei objektiver Beurteilung der Sachlage zu verstehen war (vgl OGH 5 Ob 135/61) und somit, wie diese ein redlicher Erklärungsempfänger zu verstehen hatte. Die Auslegung von Angeboten - als zivilrechtliche Willenserklärungen - hat anhand des objektiven Erklärungswertes zu erfolgen vergleiche BVA F/0001-BVA/14/2006-44 ua). Die Bedeutung der Angebotserklärung richtet sich weder nach den Motiven des erklärenden Bieters, noch nach dem subjektiven Verständnis des Erklärungsempfängers (Auftraggebers). Vielmehr richtet sich die Bedeutung danach, wie die Erklärung bei objektiver Beurteilung der Sachlage zu verstehen war vergleiche OGH 5 Ob 135/61) und somit, wie diese ein redlicher Erklärungsempfänger zu verstehen hatte.

Schlagworte

Vergabe; Nachprüfung; Nichtigerklärung; Angebot; Ausscheidung; Ausschreibungsunterlagen; objektiver Erklärungswert;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNl:2020:LVwG.VG.7.002.2020

Zuletzt aktualisiert am

10.11.2020

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at